

Zwischen der



vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport

und der

Alten Eichen gGmbH, Horner Heerstr. 19, 28359 Bremen

wird folgende

Vereinbarung nach § 78 b SGB VIII

geschlossen:

1. Gegenstand

1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen, welche die Alten Eichen gGmbH – im folgenden Einrichtungsträger genannt - in der **Jugendwohngruppe Neustadt, Neustadt-scontrescarpe 160, 28199 Bremen**, für junge Menschen bzw. deren Personensorgeberechtigte erbringt, die einen Anspruch auf Hilfe gemäss §§ 27, 34 oder § 41 SGB VIII (KJHG) oder auf Eingliederungshilfe gemäss § 35a SGB VIII haben.

1.2 Es gilt der Landesrahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII vom 15. November 2001 in der neuesten Fassung.

2. Leistung

Die Leistungen werden auf der Grundlage der derzeitigen fachlichen Standards und der vereinbarten personellen Ausstattung (siehe Anlage 1, die Bestandteil diese Vereinbarung ist) unter Beachtung der im Betriebserlaubnisverfahren genannten Auflagen und Nebenbestimmungen erbracht. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

Nach § 8a SGB VIII ist bei Anhaltspunkten, die auf eine drohende Kindeswohlgefährdung für ein Kind oder einen Jugendlichen hindeuten, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Die Mitarbeiter einer Einrichtung verpflichtet dies, bei der Kenntnis von einem Gefährdungsrisiko, ihren Schutzauftrag unmittelbar wahrzunehmen und / oder das zuständige Jugendamt unverzüglich zu informieren.

Das Angebot entspricht dem Leistungsangebotstyp Nr. 1 – Heimerziehung/ Wohngruppe
7 Tage.

Zu betreuender Personenkreis

Aufgenommen werden ältere Kinder (ab 12 Jahren), Jugendliche, sowie junge Volljährige, die aufgrund von kritischen Lebensereignissen einer Neuorientierung bedürfen. Ein zusätzlicher Schwerpunkt liegt bei der Betreuung von Kindern und Jugendlichen, die aus der Kinder- und Jugendpsychiatrie entlassen werden, die seelisch behindert oder von solchen Behinderungen bedroht sind oder die Auffälligkeiten im schulischen Bereich zeigen. Schwangere und junge Mütter, sowie ältere Jugendliche und junge Volljährige, bei denen ein pädagogischer Bedarf vorliegt, werden in einer eigenen Wohnung betreut.

Die Aufnahmen erfolgen nach §§ 27, 34, 35 a, 36 sowie § 41 SGB VIII. Eine Unterbringung nach § 35a setzt ein entsprechendes amtsärztliches Gutachten voraus. Die Aufnahme erfolgt ausschließlich in Kooperation mit dem ambulanten Sozialdienst „Junge Menschen“ des Amtes für Soziale Dienste.

Art, Ziel und Qualität der Leistung

Die Jugendwohngruppe Neustadt verfügt insgesamt über **10 Plätze (8 bzw. 9 Plätze im Haus und ein bzw. zwei nachbarschaftliche Apartments je nach Bedarf)**. Zusätzlich ist ein Notzimmer vorhanden. Betreuung findet **Rund-um-die-Uhr** statt. Für die nachbarschaftlichen Apartments ist die Nachtbereitschaft über das Telefon zu erreichen.

Ziele sind:

- Strukturen und Muster in der Herkunftsfamilie und im bisherigen Lebensweg zu erkennen und damit umzugehen.
- Sinnvolle eigene Ziele entwickeln und erproben
- Stabile Beziehungen aufzubauen
- Beziehungen zur eigenen Familie soweit wie möglich zu klären und angemessen zu gestalten
- Lernen, Konflikte konstruktiv auszutragen, Frustration und Langeweile auszuhalten, aktive und befriedigende Freizeitaktivitäten auszuüben, ein konstruktives Verhältnis zu Grenzen zu entwickeln.
- Lernen, Lebensstrategien zu entwickeln, die zu einem eigenständigen zufriedenstellenden Leben führen.

Angestrebt wird, je nach Situation und Alter der Jugendlichen, eine Reintegration in die Familie oder eine Verselbstständigung mit eigener Lebensperspektive.

Leistungen:

- Notwendige Aufsicht und Betreuung
- Gestaltung der Gruppenatmosphäre und des Wohnumfeldes

- Alltägliche Versorgung
- Auseinandersetzung mit Wert- und Glaubensfragen
- Freizeitgestaltung
- Schaffung von Voraussetzungen für eine körperlich gesunde Entwicklung
- Einübung lebenspraktischer Fähigkeiten
- Sozial-emotionale Förderung und Anregung der Persönlichkeitsentwicklung
- Förderung der Sozialverhaltens
- Förderung der Vertretung von eigenen Belangen (Partizipation)
- Geschlechtsspezifische Förderung
- Schulische/ berufliche Förderung
- Entwicklungsdiagnostik, Erziehungsplanung, Hilfeplanung
- Methodische Arbeit mit der Herkunftsfamilie
- Aktivitäten im Hinblick auf die Zeit nach der Maßnahme
- Nachsorge
- Umgang mit Krisen
- Einzelfallbezogene Verwaltungsarbeiten
- Zusammenarbeit mit dem AfSD

Im Rahmen der vollstationären Betreuung/ Versorgung werden auch Ferienfahrten durchgeführt. Dieses ist im Entgelt berücksichtigt.

Die Finanzierung etwaiger Zusatzleistungen ist nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.

Bekleidung und Taschengeld für die Kinder/ Jugendlichen sind nicht Bestandteil des Leistungsangebots der Jugendwohngruppe. Hierzu wird auf die entsprechenden Richtlinien des Landesjugendamtes Bremen für die Bekleidungspauschale und die Taschengeldsätze verwiesen.

Erforderliche sächliche und personelle Ausstattung

Die Kerngruppe befindet sich in der Neustadtscontrescarpe Nr. 160. Es ist ein dreigeschossiges Haus im Bremer Stil mit sieben Einzelzimmern, Gruppenraum, Wohnküche, Bädern, Dachboden für Werk- und Bastelaktivitäten, Garage für Tischtennis und Kicker, Funktionsräumen, Büro und Besprechungszimmer und einem kleinen Garten. Im Haus befinden sich weiter zwei Apartments im Dachgeschoß für Jugendliche, die weniger Betreuung aber noch Unterstützung, Beratung und Hilfestellung in lebenspraktischen Fragen (auf dem Weg in die eigene Wohnung) brauchen. Die ein bis zwei Außenplätze (Einzelapartments) befinden sich in der Nähe der Kerngruppe, um genügend Kontakt zu gewährleisten.

Für die Jugendwohngruppe steht ein PKW zur Verfügung

Das Team der Wohngruppe Neustadt umfaßt 4,88 Stellen Sozialpädagogen, 1 Berufspartikantin/-ten, 0,88 Stellen Hauswirtschaft und Reinigung sowie zusätzliche Mittel für Nacht- und Rufbereitschaften.

Weiterhin stehen Mittel für anteilige Geschäftsführung, fachliche Leitung/ Koordination, Verwaltung, Hausmeister, Qualitätsbeauftragte, Kinderschutzbeauftragte, Datenschutzbeauftragte und für Supervision/ Fortbildung zur Verfügung.

Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass er nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer der in § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach den §§ 30 Abs. 5 und 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen.

Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine Person wegen des Verdachts, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind.

Qualitätssicherung:

Die Qualitätssicherung erfolgt durch regelmäßige Besprechungen, Konzeptentwicklung, Teamentwicklung, Personalentwicklung incl. Fort-/ Weiterbildung und Supervision, Dokumentation von Prozessen und Leistungen, fachliche Kontakte zu vergleichbaren Einrichtungen, Mitarbeit in Gremien, Arbeitsgruppen und Fachverbänden.

3. Leistungsentgelt

3.1 Für den Vereinbarungszeitraum ab **01.01.2019** beträgt die **Gesamtvergütung**

€ 166,32 pro Person/ täglich
(Freihaltegeld € 149,69 pro Person/ täglich).

Die Gesamtvergütung gliedert sich in

- ein Entgelt für das Regelleistungsangebot in Höhe von

€ 158,59 pro Person/ täglich,

- ein Entgelt für die betriebsnotwendigen Investitionen in Höhe von

€ 7,73 pro Person/ täglich.

Die Berechnungsgrundlagen der genannten Pauschalen sind den beigefügten Kalkulationsblättern zu entnehmen, die Bestandteil dieser Vereinbarung sind.

§ 13 des Landesrahmenvertrages nach § 78 f SGB VIII regelt das Berechnungsverfahren und Freihaltegeld.

Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn eine entsprechende Zusicherung der Übernahme der Vergütung des zuständigen öffentlichen Trägers der Jugendhilfe im Einzelfall vorliegt.

4. Geltungsdauer

Diese Vereinbarung gilt ab dem **01. Januar 2019** und wird mit einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der in Absatz 1 bestimmten Mindestlaufzeit. Die Entgeltvereinbarung kann mit einer Kündigungsfrist von mindestens 6 Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten gekündigt werden.

5. Qualitätsentwicklungsvereinbarung

Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote sowie Bestimmungen geeigneter Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung leiten sich aus dem im Betriebserlaubnisverfahren nach § 45 SGB VIII getroffenen Regelungen ab. Weiterhin gelten die Regelungen im Landesrahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII vom 15. November 2001.

Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Träger der Einrichtung dem öffentlichen Jugendhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage die erforderlichen Auskünfte. Ziel solcher Prüfungen ist es, etwaige Mängel für die Zukunft einvernehmlich abzustellen.

Im Sinne der Rahmenvereinbarung zur Qualitätsentwicklung nach § 78b Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII in Verbindung mit § 8 Landesrahmenvertrag SGB VIII vom 13.03.2009 erstattet der Leistungserbringer alle zwei Jahre einen Qualitätsentwicklungsbericht unter Verwendung des „Berichtsrasters für die Qualitätsentwicklung“.

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass der Qualitätsbericht – hier für die Jahre 2019 und 2020 – dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe spätestens bis zum 31.03.2021 zugeht.

6. Sonstiges

Soweit landeseinheitliche und einrichtungübergreifende Regelungen im Rahmen der Vertragskommission festgelegt werden, finden diese Anwendung. Es sind dann unverzüglich Verhandlungen zur Anpassung dieses Vertrages aufzunehmen.

Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt.

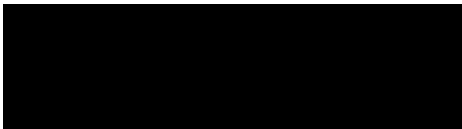
Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

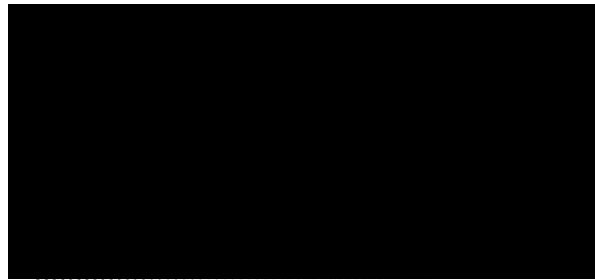
Bremen, Juni 2020

**Die Senatorin für Soziales, Jugend,
Integration und Sport**

Im Auftrag



Einrichtungsträger



(rechtsverbindliche Unterschrift/ Stempel)

Anlage: Kalkulationsblätter